

nach § 230 Absatz 8 Satz 2 SGB VI

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Verzichtserklärung ist am

T	T	M	M	J	J	J	J	J

bei mir eingegangen.

Der Verzicht wirkt ab

T	T	M	M	J	J	J	J	J

(frühestens Tag nach Eingang der Erklärung)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Die Verzichtserklärung ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Merkblatt zur Aufklärung über die Vorteile eines Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit

Allgemeines

Arbeitnehmer, deren geringfügig entlohnte Beschäftigung über den 31. Dezember 2012 hinaus besteht, sind versicherungsfrei in der Rentenversicherung, solange ihr monatliches Arbeitsentgelt die Grenze von 400 Euro nicht überschreitet. Sie können wie Arbeitnehmer, die erst seit dem 1. Januar 2013 geringfügig entlohnt beschäftigt sind, rentenversicherungspflichtig werden, wenn sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. In diesem Fall beläuft sich der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Erklärung des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit

Möchte der geringfügig Beschäftigte Ansprüche wie ein rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer erwerben, muss er - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklären. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen erklärt werden. Über die Erklärung hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Erklärung des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt frühestens von dem Tag nach Eingang der Erklärung bei dem Arbeitgeber, sofern der Arbeitnehmer keinen späteren Termin wünscht.

Individuelle Beratung durch die Rentenversicherungsträger

Bevor ein Arbeitnehmer sich für einen Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit entscheidet, kann er sich individuell bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Verzichtserklärung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.